

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

Änderung vom 12. Juli 2011

(Beschlusses-Auszug betreffend Regelung der «Kautions»)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 22. September 2010¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 18a Kautions

- 1.1 Zur Sicherung allfälliger in Artikel 18a 3 GAV beschriebener gesamtarbeitsvertraglicher Ansprüche seitens der gemäss Artikel 7 GAV eingesetzten Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, hat jeder im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber sowie jeder Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet, zu Gunsten der ZPK eine Kautions gemäss nachfolgender Abstufung zu stellen:

Auftragswert		Kautionshöhe
bis Fr. 2 000.–		keine Kautionspflicht
ab Fr. 2 001.–	bis Fr. 15 000.–	Fr. 5 000.–
ab Fr. 15 001.–	bis Fr. 25 000.–	Fr. 10 000.–
ab Fr. 25 001.–	bis Fr. 40 000.–	Fr. 15 000.–
ab Fr. 40 001.–		Fr. 20 000.–

Die vorliegende Kautionspflicht entfällt, sofern in einem diesem GAV angeschlossenen Branchen-GAV (Art. 3.3.3 GAV) bereits eine Kautionspflicht allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

- 1.2 Als Auftragswert gilt das im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres kumulativ erzielte Auftragsvolumen. Bei im Geltungsbereich des GAV ansässigen Arbeitgebenden wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb eines Kalenderjahres einen kumulierten Auftragswert von mindes-

¹ BBl 2010 6011

tens 40 000 Franken erreichen. Macht ein betroffener Arbeitgeber geltend, dass er diesen kumulierten Auftragswert innerhalb eines Kalenderjahres nicht erreicht, so hat er dies der ZPK mittels Vorlage von einschlägigen Dokumenten nachzuweisen.

- 1.3 Ein nicht im Geltungsbereich des GAV ansässiger Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet (nachstehend Entsendebetrieb genannt), hat der ZPK den massgebenden Auftragswert jedes einzelnen Auftrags mittels Vorlage von einschlägigen Dokumenten (verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag o.ä.) solange nachzuweisen, als sein kumulierter Auftragswert gemäss Artikel 18a.1.1 GAV unter 40 000 Franken liegt.
- 1.4 Von der Regelung gemäss Artikel 18a.1.3 sind jene Entsendebetriebe ausgenommen, welche bereits bei ihrer ersten Entsendung die Maximalkaution leisten. Die Stellung einer solchen Maximalkaution ist ... auf freiwilliger Basis auch dann möglich, wenn der dafür massgebliche Auftragswert gemäss Artikel 18a.1.1 GAV noch nicht erreicht ist.
- 1.5 Die Kaution muss vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des GAV in Schweizer Franken oder im gleichwertigen Betrag in Euro gestellt sein und den Erfordernissen von Artikel 18a.2.1–18a.2.6 GAV entsprechen.
- 2.1 Sämtliche Kauttionen müssen in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz unterstehenden Finanzinstituts gestellt werden. Die ZPK kann ... für die Stellung der Kauttionen, sofern die Gleichwertigkeit der Garantieleistung zu den vorerwähnten Institutionen und Garantieerklärungen belegt ist, auch andere Institutionen und deren adäquate Garantieerklärungen zulassen. Anstelle einer Garantieerklärung kann die Kaution bei der ZPK auch in bar hinterlegt werden.
- 2.2 Als unwiderrufliche Garantieerklärung gilt eine Erklärung, die – auf erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden – Zahlungen bis zum Maximalbetrag der Garantieerklärung gewährleistet.
- 2.3 Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Einsatzort.
- 2.4 Die Garantieerklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch abgefasst sein.
- 2.5 Ist vom Arbeitgeber auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss einem allgemeinverbindlich erklärten GAV bereits eine Kaution geleistet worden, wird diese Kaution an die gemäss vorliegendem GAV geregelte Kautionspflicht angerechnet. Weist die bereits geleistete Kaution einen tieferen Betrag aus, als dies der vorliegende GAV in Artikel 18a.1.1 GAV vorschreibt, so ist vom Arbeitgeber nur noch die Differenz dazu sicherzustellen. Artikel 18a.1.1 letzter Absatz des GAV bleibt vorbehalten.
- 2.6 Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kaution liegt beim Arbeitgeber.

3. Die Kautions kann in Anspruch genommen werden bei Missachtung von Aufforderungen zur Zahlung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen. Massgeblich sind die entsprechenden Regelungen in den GAV gemäss Artikel 3.2.2 GAV² sowie die Regelungen gemäss dem vorliegenden GAV.
4. Stellt die ZPK fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften missachtet hat, für welche gemäss Artikel 18a.3 GAV die Kautions als Sicherheit dient, eröffnet sie ihm die Höhe der an die ZPK zu leistenden Zahlung mit entsprechender Begründung und einer Frist zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist eröffnet die ZPK dem Arbeitgeber ihren begründeten Entscheid und stellt ihm Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Kalendertagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der Frist von 15 Kalendertagen, so kann die ZPK die Kautions in Anspruch nehmen.
 - 5.1 Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautions durch die ZPK informiert diese innert 10 Tagen den Arbeitgeber schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruchnahme. Gleichzeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.
 - 5.2 Für den Geltungsbereich im Kanton Basel-Landschaft hat die ZPK den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage beim zuständigen Arbeitsgericht gemäss Artikel 343 des Schweizerischen Obligationenrechts eingereicht werden kann.
 - 5.3 Für den Geltungsbereich in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn hat die ZPK den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage bei dem im jeweiligen Kanton zuständigen Gericht eingereicht werden kann.
6. Wurde die Kautions von der ZPK in Anspruch genommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, innert 30 Tagen nach Inanspruchnahme, aber vor erneuter Aufnahme der Arbeit im Geltungsbereich des GAV, die Kautions erneut zu stellen.
7. Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe, welche zu Gunsten der ZPK eine Kautions gestellt haben, können bei der ZPK schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kautions stellen,
 1. wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
 2. wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (gemäss Art. 18a.1.3 GAV) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die Vollzugskostenbeiträge (Art. 17 GAV) sind ordnungsgemäss bezahlt.
 - b) Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

² Es handelt sich um die in Absatz 2 des Geltungsbereichs genannten Gesamtarbeitsverträge.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

12. Juli 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

vom 22. September 2010 *(Beschlusses-Auszug betreffend „Konventionalstrafen“)*

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, beschliesst:

[...]

Art. 11 Konventionalstrafen

11.1 Die ZPK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen *), die innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des GAV abgehalten werden.

[...]

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

22. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Vizepräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

**) Anmerkung ZKVS: Die Nichtleistung der vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten „Kautions“ ist eine Verletzung der gesamtarbeitsvertraglichen Pflichten und kann vom zuständigen GAV-Vollzugsorgan (ZPK) mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kautions und der Erhebung von Bearbeitungskosten geahndet werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, die Kautions zu stellen.*